

Sachverhalt

A, B, C und D sind seit vielen Jahren beste Freundinnen. Zusammen haben sie bereits zahlreiche Höhen und Tiefen überstanden und nun auch die Erste juristische Prüfung erfolgreich hinter sich gebracht.

Kurz nach den mündlichen Prüfungen müssen die Freundinnen zu ihrer großen Enttäuschung erfahren, dass die diesjährige universitäre Absolventenfeier aufgrund dringender Sanierungsmaßnahmen nicht stattfinden kann.

A will die bittere Nachricht nicht einfach so hinnehmen, zumal in ihrem Schrank seit Monaten ein nagelneues Abschlusskleid hängt. Die unternehmenslustige Absolventin schlägt ihren Freundinnen vor, selbst eine Feier zu organisieren, da sie auch von anderen Absolventen aus dem Freundeskreis bereits gehört hat, dass diese sich ebenfalls nicht allein mit dem per Post zugesandten Zeugnis zufriedengeben wollen.

B und C zeigen sich hoch begeistert. Die Begeisterung der D hält sich jedoch entgegen der Erwartungen in Grenzen. Da D sich noch auf den Verbesserungsversuch vorbereiten muss, lehnt sie ihre Teilnahme schweren Herzens ab.

A, B und C sind über die Absage der D zwar enttäuscht, beschließen aber, ihren Plan ohne D ins Leben zu rufen. Dafür werden zunächst die Aufgaben verteilt. Während A sich auf die Suche nach einem passenden Raum machen soll, übernimmt C die Suche nach einem Caterer. Alle Fragen im Zusammenhang mit Finanzen übernimmt dagegen B.

Um das Vorhaben zu finanzieren, schlägt B die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos vor. A, B und C sollen dabei in Vorleistung treten und jeweils 750 € auf das Konto einzahlen. Dabei hoffen die Freundinnen, ihre Kosten durch den Verkauf von Karten für die Feier zu decken.

Gesagt – getan. Das Konto wird eingerichtet und das Geld eingezahlt. Auch schließen A, B und C eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Nachdem der Tag und die Räumlichkeiten ausgewählt wurden, kommt ihnen der Gedanke, dass ein Fotograf bei der Absolventenfeier gar nicht schlecht wäre.

Nach kurzen Recherchen stoßen sie auf die Webseite des Fotografen F, der sich genau auf die Fotobegleitung von Events spezialisiert hat. Auf seiner Webseite wirbt F dazu noch mit einem Sonderangebot: nur 650 € für 4 Stunden. Dies ist in den Augen der Freundinnen ein richtiges Schnäppchen!

Begeistert begeben sich A, B und C ins Fotostudio des F und bitten diesen, die Fotobegleitung der Feier entsprechend dem Angebot auf der Webseite zu übernehmen. Da dem F jedoch gerade an diesem Tag sein Terminkalender nicht vorliegt, will er sich später melden, um seine endgültige Entscheidung mitzuteilen. Am Abend ruft er A an und sagt seine „Teilnahme“ zu.

Im weiteren Verlauf der Vorbereitung müssen die Freundinnen leider feststellen, dass der Kartenverkauf überhaupt nicht wie geplant läuft. Schweren Herzes beschließen A, B und C, auf die Leistungen des F zu verzichten, was sie ihm auch unverzüglich mitteilen. F ist davon gar nicht begeistert. Er meint, das Geld stehe ihm trotzdem zu, zumal er sich schon mental auf diesen Auftrag eingestellt hat. So kurzfristig könne er keinen anderen Kunden finden.

Nun erfährt D von den Schwierigkeiten der Freundinnen und beschließt, dass sie diese auf keinen Fall hängen lassen kann, auch, wenn es ihren Verbesserungsversuch gefährdet. A, B und C sind über den Sinneswandel der Freundin hochofreut und nehmen ihre Hilfe gerne an. D zahlt ebenfalls 750 € ein und übernimmt nun die Werbung für die Feier.

Ein paar Tage später machen sich A, B, C und D auf den Weg zur Cateringfirma L-GmbH, die die Absolventenfeier versorgen soll. C ist mit ihrem Auto unterwegs, während A, B und D sich jeweils für das Fahrrad entscheiden.

Als C an einer Kreuzung aufgrund einer roten Ampel bremsen will, platzt plötzlich die Bremsleitung. Das Auto der C kollidiert mit Oma O, die gerade mit ihrem Dackel Steve an der grünen Fußgängerampel die Straße überquert. Wie durch ein Wunder bleibt O unverletzt. Steve erleidet jedoch mittelschwere Verletzungen und muss sofort in die Tierklinik gebracht werden.

Als O ihren verletzten Steve sieht, erleidet sie einen solchen Schock, dass sie selbst ins Krankenhaus gebracht und über mehrere Tage medikamentös behandelt werden muss.

Bei Steve handelt es sich um einen Rauhaardackel, der O bereits seit sieben Jahren täglich begleitet. Nach dem Tod ihres Mannes fühlte sich O sehr einsam und sah den einzigen Ausweg darin, sich einen vierbeinigen Mitbewohner anzuschaffen. Ihren treuen Begleiter hat O über eine Zeitungsannonce zum Preis von 400 € erworben. Der jährliche Unterhalt von Steve kostet O 1.350 €.

In der Tierklinik konnte Steve schnell behandelt werden und kann sich vollständig erholen. Die Behandlungskosten für Steve belaufen sich auf 4.700 €.

Aufgabe 1: Kann F von D die Zahlung von 650 € verlangen?

Aufgabe 2: Kann O von C den Ersatz für die Behandlungskosten von Steve i.H.v. 4.700 € verlangen? Stehen O gegen C Ansprüche wegen des von ihr erlittenen Schocks zu?

Aufgabe 3: O erfährt, dass C momentan finanziell äußerst schlecht aufgestellt ist. Durch Zufall kommt ihr aber zu Ohren, dass der Unfall mit der C sich ereignete, als diese anlässlich der Absolventenfeier unterwegs war. O fragt sich, ob ihr wegen der Behandlungskosten für Steve sowie wegen des von ihr erlittenen Schocks irgendwelche Ansprüche gegen die finanziell wesentlich besser aufgestellte A zustehen?

Fortsetzung 1

Die Absolventenfeier findet statt und ist ein voller Erfolg. A und B, die schon immer davon träumten, unternehmerisch tätig zu werden, beschließen, ihre juristische Ausbildung zu pausieren, um sich auf ihre eigenen Ideen zu konzentrieren.

Vor Augen haben sie folgendes „Geschäftsmodell“: A und B wollen personalisierte Hoodies herstellen und verkaufen. Dabei sollen die Hoodies von ihnen selbst genäht und dann per Hand nach Kundenwunsch bemalt werden. Gegenüber den potenziellen Kunden wollen sie unter dem Namen „YourHoodie“ auftreten.

Die ganze Unternehmung hat nur einen einzigen Haken: weder A noch B sind künstlerisch begabt und können malen. Ihre langjährige und sehr talentierte Freundin

C, die A und B schon immer für sich gewinnen wollten, hat überhaupt kein Interesse an Selbständigkeit und will lieber ins Referendariat gehen.

Deswegen beschließen A und B die E, die ebenfalls talentierte 16-jährige Schwester von C, an Bord zu holen.

E ist begeistert und sagt sofort zu. Wie geplant übernehmen A und B das Nähen von Hoodies. Dabei soll A für die Bestellung des Stoffes verantwortlich sein. B übernimmt zusätzlich die Vermarktung, Werbung und Führung des „Geschäftskontos“. E beschäftigt sich mit der Personalisierung von Kleidungsstücken. Im Übrigen möchten die drei über alle Angelegenheiten gemeinsam entscheiden. A, B und E sollen zudem jeweils zu gleichen Teilen am Gewinn beteiligt sein.

Die Geschäfte laufen ein wenig schleppend, wobei „YourHoodie“ es tatsächlich schafft, ein paar Artikel zu verkaufen.

Unerwartet kommt jedoch auch der erste „Geschäftsärger“. Als eine der Kundinnen K ihren ersehnten Hoodie endlich erhält, zieht sie diesen sofort an und steckt ihr neues Handy im Wert von 980 € in die Bauchtasche des Hoodies hinein. Nach ein paar Schritten fällt das Handy jedoch auf den Boden und ist irreparabel zerstört. K kann ihren Augen nicht glauben – die Bauchtasche hat ein Loch! K will auf dem Schaden auf keinen Fall sitzen bleiben. Allerdings ist sie sich nicht sicher, ob das Loch durch einen Fehler beim Nähen entstanden ist oder ob K es vielleicht selbst beim Öffnen der Sendung verursacht hat. A, B und E weisen jede Schuld von sich ab.

Aufgabe 4: Kann K von E und/oder A den Schadensersatz für das kaputte Handy verlangen?

Fortsetzung 2

F, der auch nach Wochen immer noch nichts von „seinem Geld“ gesehen hat, hat die Warterei endgültig satt. Er will nun rechtliche Schritte gegen D einleiten, die bisher alle seine Briefe und E-Mails erfolgreich ignoriert hat.

Zunächst erwirkt F gegen D einen Mahnbescheid. D, die gerade eine schwere Trennung durchmacht und nichts von der Welt wissen will, unterlässt es, einen Widerspruch einzulegen. Daraufhin erwirkt F einen Vollstreckungsbescheid über seinen Anspruch von 650 €. Gegen den Vollstreckungsbescheid legt D jedoch

Einspruch ein. Die Sache wird an das zuständige Gericht abgegeben, woraufhin F seine Forderung begründet.

In der mündlichen Verhandlung, zu der D ordnungsgemäß geladen war, ist D zwar physisch anwesend. Jedoch ist sie immer noch so sehr in ihrem Trennungsschmerz versunken, dass sie nur stumm bleibt und sich nicht an der Erörterung des Rechtsstreits beteiligt. Stattdessen studiert sie auf ihrem Handy zum wiederholten Mal die Bilder aus den glücklichen Zeiten mit ihrem Ex-Partner. Daraufhin wird der Einspruch der D auf Antrag des F durch „Zweites Versäumnisurteil“ verworfen.

Aufgabe 5: Nach einer Woche „erwacht“ D aus ihrem Liebeskummer und wird sich der Tragweite der Geschehnisse endlich bewusst. Sie will sich gegen das Urteil wehren. Welches Rechtsmittel könnte D gegen das Urteil zustehen? Welches Gericht wäre dafür sachlich zuständig? Könnte D das Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, das „Zweite Versäumnisurteil“ dürfte mangels Schlüssigkeit der Klage des F (die mangelnde Schlüssigkeit unterstellt) gar nicht ergehen?

Bearbeiterhinweise:

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Formalia:

1. Die Zeichenbegrenzung beträgt 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Hierbei werden Fußnoten, die Titelseite, das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis nicht mitgezählt. In den Fußnoten dürfen keine inhaltlichen Ausführungen oder Erläuterungen erfolgen. Die tatsächliche Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt anzugeben. Zulässige Schriftarten sind Times New Roman und Calibri. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5 zu stellen, die Schriftgröße auf 12. Der Zeilenabstand für die Fußnoten ist auf 1,0 zu stellen, die Schriftgröße auf 10. Das Nichteinhalten formaler Angaben kann zu Punktabzug führen.

2. Die Hausarbeit ist sowohl in Papierform als auch digital abzugeben. Die physische Abgabe erfolgt in der ersten Übungsstunde am 19.10.2022. Alternativ ist eine postalische Abgabe mit Poststempel spätestens von diesem Datum beim Institut von Herrn Prof. Dr. Merkt möglich. Die digitale Abgabe müssen Sie in der Ilias-Gruppe durch das Hochladen von sowohl einer PDF-Datei als auch einer Word-Datei vornehmen. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer enthalten.
3. Der Arbeit ist die unterschriebene Eigenhändigkeitserklärung aus dem Ilias-Ordner lose voranzustellen. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Nachname lediglich hierauf vermerkt sein.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie das Folgende tun:

1. Die Übung als Veranstaltung belegen (Übungsanmeldung)
2. Sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung)
3. Sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden (Prüfungsanmeldung)

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht.

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen.

Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg wegwechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professorinnen oder Professoren.